

Fachspezifische Leitlinien Promotionsordnung 2022 (Stand: 14.06.2023)

Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung
<u>Berufspädagogik</u> §9 Abs. 8-10 der Promotionsordnung findet Anwendung.
<u>Erwachsenenbildung</u>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine publikationsbasierte Dissertation setzt sich in der Regel aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Einzelarbeiten (wissenschaftliche Artikel und Beiträge, die als eigenständige Leistungen in Monografien, Fachzeitschriften, Herausgeberbänden sowie in publizierten Forschungsberichten erscheinen) in fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Print- oder digitalen Publikationsorganen zusammen, von denen mindestens zwei Beiträge ein Begutachtungssystem (z.B. peer review, Begutachtungssystem durch Herausgeberteam in Sammelbänden) durchlaufen haben und bereits erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind. 2. Mindestens zwei Einzelarbeiten müssen in Alleinautorenschaft oder als Erstautor*in bzw. Hauptautor*in verfasst sein. Für Beiträge, die in Autor*innenteams verfasst worden sind, ist der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden explizit auszuweisen. 3. Maximal zwei Einzelarbeiten dürfen in Zusammenarbeit mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer verfasst worden sein. 4. Zusätzlich zu den Einzelarbeiten ist ein Mantelteil in Form einer wissenschaftlichen Abhandlung einzureichen, die den inneren Zusammenhang der Arbeiten herausstellt und diese in den aktuellen Forschungsstand einordnet und weiterführend diskutiert.
Centre for Ethics and Law in the Life Sciences
§9 Abs. 8-10 der Promotionsordnung findet Anwendung.
Deutsches Seminar
<p>Eine publikationsbasierte Dissertation setzt sich in der Regel zusammen aus fünf bis sechs thematisch zusammenhängenden Fachartikeln in Publikationsorganen mit Peer-Review-System. Welche Publikationsorgane dies sind, legen der Kandidat/die Kandidatin und der Betreuer/die Betreuerin gemeinsam fest. Von den Fachartikeln müssen mindestens drei in Alleinautorenschaft entstehen. Wiederum dürfen maximal zwei Artikel in Koautorenschaft mit anderen Promovierenden sowie Kollegen und Kolleginnen sein, wobei der eigene Beitrag jeweils genau zu spezifizieren ist und der Kandidat/die Kandidatin mindestens an zweiter oder dritter Stelle steht.</p> <p>Bezüglich des Status der Artikel gelten folgende Vorgaben: Zwei Artikel müssen veröffentlicht sein und drei Artikel müssen im herausgebergebundenen Begutachtungsverfahren den Status „akzeptiert“ aufweisen. Bei allen weiteren Artikeln ist der Status „eingereicht“ ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Koautorenschaft mit den Betreuern und Betreuerinnen möglich. Dies darf aber maximal bei einem Artikel der Fall sein. Sobald dieser eine Artikel mit der Mantelschrift eingereicht wird, ist es ausgeschlossen, dass die Betreuer und Betreuerinnen als Gutachter und Gutachterinnen agieren.</p> <p>Der Mantelteil soll mindestens 30 Seiten umfassen und den inneren Zusammenhang der Arbeiten deutlich erkennbar werden lassen.</p>
Institut für Didaktik der Demokratie
§9 Abs. 8-10 der Promotionsordnung findet Anwendung.
Englisches Seminar
§9 Abs. 8-10 der Promotionsordnung findet Anwendung.
Institut für Erziehungswissenschaft
<ol style="list-style-type: none"> (1) Im Fach Erziehungswissenschaft können anstelle einer monographischen Dissertationsschrift - nach Absprache mit den Betreuer*innen - mehrere, thematisch zusammenhängende Fachaufsätze als schriftliche Promotionsleistung vorgelegt werden, die in ihrer Gesamtheit eine einer monographischen Dissertationsschrift gleichwertige Leistung darstellen (publikationsbasierte Dissertationsschrift). (1) Insgesamt sollen mindestens drei Fachaufsätze bei einer Fachzeitschrift oder einem Herausgeberband mit Peer-Review-Verfahren eingereicht werden, davon mindestens einer in Erstautor*innenschaft. (2) Mindestens einer dieser Fachaufsätze muss als Artikel in einer Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren publiziert oder zur Publikation angenommen sein. (3) Alle weiteren Aufsätze müssen in einer Fachzeitschrift oder einem Herausgeberband mit Peer-Review-Verfahren mindestens eingereicht und „under review“ sein. (4) Bei Autor*innenteams muss der Kandidat/die Kandidatin mindestens an zweiter oder dritter Stelle stehen. Der

<p>eigene Beitrag und der der Koautor*innen ist jeweils genau zu spezifizieren. Gleiches gilt für geteilte Erstautor*innenschaften.</p> <p>III. (1) Bewertungsgrundlage für die Begutachtenden ist die eingereichte Dissertationsschrift. (2) Mindestens ein/e Gutachter*in darf nicht Koautor*in in den der Dissertation zugrundeliegenden Fachaufsätzen sein.</p> <p>IV. (1) Den eingereichten Fachaufsätzen ist eine ausführliche Darstellung (Manteltext) voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt. (2) Der Manteltext soll dem Umfang eines fachüblichen Aufsatzes entsprechen und mindestens 25 Seiten umfassen.</p>
Institut für Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft
§9 Abs. 8-10 der Promotionsordnung findet Anwendung.
Historisches Seminar
Im Fach Geschichte ist ausschließliche eine Monographie zulässig. Eine publikationsbasierte Dissertation ist ausgeschlossen.
Institut für Psychologie
<p>¹ Im Fach Psychologie besteht eine publikationsbasierte Promotion aus mindestens drei Aufsätzen, von denen mindestens zwei bereits publiziert oder zur Publikation angenommen sind.</p> <p>² Mindestens zwei dieser Aufsätze müssen als Artikel für eine Fachzeitschrift mit Peer-review-Verfahren in Erstautorenschaft verfasst sein. Geteilte Erstautorenschaften sind im Dissertationskontext wie Koautorenschaften zu bewerten. Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter gem. §10 (2) PromO darf Koautorin oder Koautor bei den der Dissertation zugrundeliegenden Aufsätzen sein.</p> <p>³ Nach Absprache mit den Betreuungspersonen können die weiteren Aufsätze in einer Fachzeitschrift <u>oder</u> einem Herausgeberband mit Peer-review-Verfahren publiziert, zur Publikation angenommen oder eingereicht worden sein.</p> <p>⁴ Den eingereichten Aufsätzen ist eine ausführliche Darstellung (Manteltext) voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt. Der Manteltext soll in etwa dem Umfang eines Fachaufsatzes entsprechen.</p> <p>⁵ Um den Gutachterinnen und Gutachtern die Beurteilung der Eigenleistung bei Aufsätzen in Mehrautorenschaft zu ermöglichen, muss in einer Anlage zur Dissertationsschrift von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden angegeben werden, welcher Eigenanteil in Bezug auf (i) die Formulierung der Fragestellung, (ii) die Konzeption der Studie(n), (iii) die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie (iv) das Verfassen des Textes jeweils besteht.</p>
Institut für Philosophie
In der Regel setzt sich eine publikationsbasierte Dissertation zusammen aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln, davon mindestens einer in Alleinautor*innenschaft. Sind an den Veröffentlichungen mehrere Autorinnen und Autoren beteiligt, so sind die eigenen Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden in der Rahmenschrift darzulegen. Mindestens ein Artikel muss zum Zeitpunkt der Einreichung ein Begutachtungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben und den fachüblichen Umfang aufweisen. Der thematische Zusammenhang der einzelnen Artikel in einer publikationsbasierten Dissertation ist von der Promovendin oder dem Promovenden in Form einer gesonderten Abhandlung (Rahmenschrift) von ca. 8.000 bis 12.000 Wörtern Länge schriftlich darzulegen. Sie bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Bei Ko-Autor*innenschaft innerhalb des eingereichten Kumulus ist eine Begutachtung durch Ko-Autorinnen und Ko-Autoren ausgeschlossen.
Institut für Politikwissenschaft
Keine eigene Leitlinie nötig, Default i.O. (Mail CH 23.02.22)
Institut für Religionswissenschaft
§9 Abs. 8-10 der Promotionsordnung findet Anwendung.
Romanisches Seminar
<p>In der Romanistik ist es bisher unüblich, den Doktorgrad durch eine publikationsbasierte Promotion zu erlangen. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Betreuer auf dieses Format zurückgegriffen werden, die übliche Form ist weiterhin die Monografie.</p> <p>Eine publikationsbasierte Dissertation setzt sich in der Regel zusammen aus mindestens fünf thematisch zusammenhängenden, wissenschaftlichen und forschungsorientierten Fachartikeln in Publikationen mit Peer-Review-System oder einschlägigen Fachzeitschriften, davon mindestens drei in alleiniger Autorschaft. Die Publikationen sollten bereits erschienen bzw. explizit und nachweislich für die Publikation angenommen worden sein.</p>

Bei AutorInnenteams ist der eigene Beitrag des Kandidaten/der Kandidatin jeweils genau zu spezifizieren. Grundsätzlich ist eine Koautorenschaft mit den Betreuern und Betreuerinnen möglich. Dies darf aber maximal bei einem Artikel der Fall sein. Sobald dieser eine Artikel mit der Mantelschrift eingereicht wird, ist es ausgeschlossen, dass die Betreuer und Betreuerinnen als Gutachter und Gutachterinnen agieren. Ein zusätzlicher Mantelteil soll etwa 30–40 (Norm)Seiten umfassen und den inneren Zusammenhang der Beiträge sowie deren Forschungsrelevanz und -methodologie deutlich erkennbar werden lassen.

Institut für Sonderpädagogik

1. Eine publikationsbasierte Dissertation setzt sich in der Regel aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln in fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Begutachtungsverfahren zusammen.
2. Mindestens zwei Artikel müssen in Alleinautorenschaft oder als Erstautor*in bzw. Hauptautor*in verfasst sein. Für Beiträge, die in Autor*innenteams verfasst worden sind, sind die Anteile der Beteiligten explizit auszuweisen.
3. Mindestens zwei der Arbeiten müssen erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein, die weiteren Schriften müssen eingereicht sein.
4. Bei Ko-Autorenschaft mit Betreuer*innen in mehr als einem der Beiträge muss ein Drittgutachten für die Promotion eingeholt werden, sofern der/die Betreuer*in als Gutachter*in in dem Verfahren auftritt.
5. Der Mantelteil soll mindestens 30 Seiten umfassen und den inneren Zusammenhang der Arbeiten deutlich erkennbar werden lassen.

Institut für Soziologie

Abs. 1: Im Fach Soziologie ist eine monographische oder eine publikationsbasierte Dissertation möglich. Die Form wie auch der Titel der Promotion kann in Rücksprache mit dem/der Betreuenden auch noch in einem fortgeschrittenen Stadium der Ausarbeitung der Dissertation (also bis zu ihrer Abgabe) entschieden werden.

Abs. 2: Eine publikationsbasierte Promotion umfasst mindestens drei Fachaufsätze. Einer dieser drei Fachaufsätze muss in einer fachlich einschlägigen Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren zur Publikation angenommen sein. Ein weiterer Fachaufsatz muss mindestens nach Durchlaufen eines Peer-Review-Verfahrens durch eine einschlägige Zeitschrift in überarbeiteter Form vorliegen. Ein dritter Fachaufsatz muss entweder bei einer referierten Zeitschrift oder für einen referierten Sammelband eingereicht sein.

Abs. 3: Die Publikation eines wissenschaftlichen Beitrags bzw. seine Annahme zur Publikation dient ausschließlich als Zulassungskriterium und stellt keinen bindenden Bewertungsmaßstab dar. Ob die Qualität der Arbeiten dem wissenschaftlichen Rang einer Promotion entspricht, bleibt dem Urteil der Gutachter/innen überlassen.

Abs. 4: Die Fachaufsätze, die in ihrer Gesamtheit als publikationsbasierte Dissertationsschrift eingereicht werden, müssen mehrheitlich in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. Mindestens ein Artikel muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. Höchstens ein Artikel darf in Ko-Autorenschaft mit einem/einer Gutachter/in verfasst sein. In diesem Fall setzt die Promotionskommission eine/n fachnahe/n externe/n Drittgutachter/in ein.

Abs. 5: Es ist eine Erklärung aller Gutachter/innen des Promotionsverfahrens im jeweiligen Gutachten erforderlich, dass sie im Hinblick auf die vorgelegten Fachaufsätze weder an der Begutachtung noch an der Annahme der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift bzw. in einem Sammelband beteiligt waren.

Abs. 6: Enthält eine publikationsbasierte Arbeit Teile, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler/innen entstanden sind, ist der/die Promovierende verpflichtet, eine Erklärung beizufügen. Darin muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Die Erklärung muss durch alle Ko-Autor/innen wie auch die wissenschaftlichen Betreuer/innen bestätigt werden und wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

Abs. 7: Über die der Dissertation beizufügenden unveränderten Originalpublikationen bzw. zur Publikation angenommenen oder eingereichten Manuskripte hinaus ist ein Rahmenschrift zu verfassen, die in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation bildet. Nach einer ein- bis zweiseitigen Zusammenfassung folgt ein einführender Text, der – exklusive des eigenen Literaturverzeichnisses – mindestens 25 Seiten umfasst. Diese Rahmenschrift stellt einen eigenständigen Teil der Dissertation dar. In diesem soll das theoretische und methodische Programm dargestellt werden. Ferner soll der innere Zusammenhang der einzelnen Artikel herausgearbeitet und eine kritische Einordnung der wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation und ihres Beitrags in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext vorgenommen werden.

Institut für Sportwissenschaft

s. DVS-„Empfehlungen zu kumulativen Dissertationen in der Sportwissenschaft“

Institut für Theologie

§9 Abs. 8–10 der Promotionsordnung findet Anwendung.